

Informatik und Gesellschaft
Technische Universität Berlin
Basisveranstaltung „Information Rules 1“
im WS 04/05

Veranstalter: Matthias Bärwolff, Bernd Lutterbeck, Frank Pallas

VERTRAGSABSCHLÜSSE IM INTERNET

von

Andreas Hempel

Roman Kunert

Christoph Timpl

Gruppe: 4

Abgabetermin: 17.12.2004

1	EINLEITUNG	3
2	WILLENSERKLÄRUNGEN UND VERTRÄGE.....	3
2.1	BEGRIFFSKLÄRUNG.....	3
2.2	ELEKTRONISCHE WILLENSERKLÄRUNG	4
2.3	SILENT COMMERCE.....	4
2.4	INVIATIO AD OFFERENDUM	5
3	GELTENDES RECHT	5
3.1	DAS BGB.....	5
3.1.1	<i>BGB - Formvorschriften</i>	6
3.1.2	<i>Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts [...]</i>	7
3.1.3	<i>Internationales Privatrecht (IPR) Kollisionsrecht</i>	7
3.2	TELEDIENSTGESETZ (TDG)	8
3.3	FERNABSATZGESETZ.....	10
3.3.1	<i>Inhalte – Informationspflichten</i>	11

VERTRAGSABSCHLÜSSE IM INTERNET

1 Einleitung

Im ersten Quartal 2003 wird in Deutschland eine Grenze überschritten. Mit 51% sind zum ersten Mal über die Hälfte aller Deutschen ab 10 Jahren, rund 38 Mio. Menschen, online.¹ „42% aller Internet-Nutzenden (haben) mindestens ein Mal Waren, Dienstleistungen oder Reisen über das Internet gekauft,...“² „...immerhin 46% [] eine E-Government-Webseite besucht, ein Formular heruntergeladen oder eines versendet.“³ Sowohl die zunehmende Verbreitung des Internets als auch die gestiegene Bereitschaft der Menschen, ihre Rechtsgeschäfte über dieses Medium abzuwickeln, stellen ständig wachsende Ansprüche an dessen technische Sicherheit und die Klarheit der rechtlichen Rahmenbedingungen. Im Folgenden soll ein Überblick gegeben werden, welche Probleme speziell beim Vertragsschluss im Internet auftreten können und welche Lösungsansätze aktuell verfolgt werden.

2 Willenserklärungen und Verträge

2.1 Begriffsklärung

„Der Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, bestehend aus übereinstimmenden wechselseitigen Willenserklärungen zweier (oder mehrerer) Personen.“⁴ Unter einer Willenserklärung wiederum versteht man die „Äußerung eines auf Herbeiführung eines Rechtserfolgs gerichteten Willens“⁵. Verträge können danach eingeteilt werden, zwischen welchen Parteien sie bestehen. Man unterscheidet zum Beispiel B2B, B2C oder G2C, wobei B (business) für ein Unternehmen, C (customer) für den Privatkunden und G (government) für staatliche Institutionen und Behörden steht.

¹ vgl. Kahle, I.; Schäfer, D.; Timm, U.(2004), S.19,20

² Kahle, I.; Schäfer, D.; Timm, U.(2004), S. 33

³ Kahle, I.; Schäfer, D.; Timm, U.(2004), .S. 37

⁴ Klunzinger 2002, §10

⁵ Klunzinger 2002, §8

2.2 Elektronische Willenserklärung

Bei Verträgen, die im Internet abgeschlossen werden, erfolgt die Äußerung des Willens auf Seite privater Nutzer normalerweise per e-mail oder per Mausklick. Beide Formen sind „heute unstrittig als ‚Erklärungen des menschlichen Willens‘ anerkannt“. ⁶ Der Computer gilt hierbei nur als Hilfsmittel, den Willen des Bediensteten zu übermitteln. Auf Unternehmensseite werden Willenserklärungen oftmals automatisch also ohne menschliches Zutun abgegeben. Die sogenannte Computererklärung wird vom DV-System des Unternehmens selbsttätig erzeugt und an den Empfänger übermittelt. ⁷ Da diese Transmission aber nur auf Grund einer Programmierung und einer adäquaten Bedienung geschieht, welche wiederum willentliches Handeln voraussetzen, werden auch Computererklärungen als Willenserklärungen anerkannt. Diese werden dem Betreiber der DV-Anlage zugerechnet, weil der einzelne Computer der Anlage „auf Grund des generellen Geschäftswillens des Betreibers, einer Art Generalwillenserklärung“ ⁸, arbeitet.

2.3 Silent Commerce

Eine im Bereich B2B heute schon des Öfteren anzutreffende spezielle Form von eCommerce ist Silent Commerce. „Datenverarbeitungssysteme wickeln selbstständig Geschäfte ab, ohne dass Menschen sich im Einzelfall daran beteiligen müssten.“⁹ Als Beispiel wären die Datenaustauschvorgänge zwischen Hersteller- und Zuliefererfirmen in der Automobilbranche zu nennen. Um Lagerhaltungskosten zu vermindern oder wie bei Just-in-Time Zwischenlager gänzlich abzuschaffen, werden Anforderungen an Planung und Logistik gestellt, die nur noch bei intensivem Computereinsatz zu bewältigen sind. Hierfür kommunizieren die Warenwirtschafts- und PPS*-systeme direkt miteinander. Computer erzeugen Computererklärungen wie Bestellungen oder Lieferaufträge, die von anderen Computern bestätigt werden.

Auch für den Einsatz von Silent Commerce in Privathaushalten werden zur Zeit die Grundlagen gelegt. Beispielsweise entwickelt die Firma Liebherr im Rahmen der von der METRO Group, SAP, Intel und IBM ins Leben gerufenen Future Store Initiative unter anderem einen intelligenten, sich

⁶ Köhler/Arndt 2001 S.44

⁷ vgl. Boehme-Neßler 2001 S. 140

⁸ vgl. Zippel 1998 S.1 - 2

⁹ Boehme-Neßler 2001 S. 140

* Produktionsplanung und -steuerung

selbst befüllenden Kühlschrank.

„Der Intelligente Kühlschrank erkennt mithilfe von RFID*, wann ein bestimmtes Produkt nachgekauft werden muss. Die Auswahl und die Vorratsmenge legt der Verbraucher selbst fest. Das System meldet den Bedarf automatisch an die Elektronische Einkaufsliste...“¹⁰, welche im Folgenden eine Bestellung bei einem Lebensmittellieferanten auslösen könnte.

2.4 Inviatio ad offerendum

Auch momentan werden von Privatpersonen im Internet vorrangig Kaufverträge geschlossen. Mit ein paar Mausklicks zum Beispiel in einem Online-Shop wird ein virtueller Warenkorb gefüllt und schließlich auch der Kaufwille erklärt. Kommt aber in diesem Augenblick auch schon ein Vertrag zustande? Oder anders gefragt: Stellt die Präsentation einer Leistung eine Willenserklärung und somit ein rechtlich bindendes Angebots auf Abschluss eines Vertrages Sinne des § 145 BGB dar, oder handelt es sich hierbei um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, eine *invitatio ad offerendum*?¹¹ Schon der erste Anschein lässt das Letztere vermuten, fühlt man sich doch an einen Katalog oder die Warenauslage in einem Schaufenster erinnert. „Es gibt keinen Grund, virtuelle Shopping-Malls anders zu behandeln als reale Kaufhäuser. (Dem Kaufhauskunden ist beim betrachten der Auslagen) [...] klar, das der Anbieter zunächst seine Liefermöglichkeiten überprüfen und möglicherweise noch eine Bonitätsprüfung des Kunden durchführen muss.“

¹² Dieses tagtägliche Käuferleben kann der Konsument auf das Internet übertragen. Und deshalb ist bei Websiteverkaufsangeboten fast immer von einer *invitatio ad offerendum* auszugehen.

3 Geltendes Recht

3.1 Das BGB

Das BGB ist das wichtigste und grundlegendste Gesetz in Deutschland, daher kommt ihm auch eine wichtige Bedeutung in der Behandlung von Vertragsabschlüssen im Internet zu.

* Radio Frequenz Identifikation, kurz RFID, Speicherung und drahtlose Übertragung von Produktinformationen per Chip

¹⁰ Metro AG (2004)

¹¹ vgl. Köhler/Arndt 2001 S.45f

¹² Köhler/Arndt 2001 S.45

3.1.1 BGB - Formvorschriften

Grundsätzlich herrscht bei Verträgen Formfreiheit (d.h. auch das gesprochene Wort gilt). Das BGB schreibt jedoch für bestimmte Verträge Formvorschriften vor (z.B. §313 BGB, bei Kreditverträgen, Grundstückverträgen)

Formarten:¹³

- Gesetzliche Schriftform: eigenhändige Unterschrift (z. B. Kündigung eines Arbeitsverhältnisses)
- Gewillkürte Schriftform: Verträge, bei denen die Schriftform nicht zwingend vorgeschrieben ist, bei denen aber beide Parteien schriftliche Fixierung wünschen.
- öffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch eine Behörde: (z. B. Erbscheinanträgen)
- Notarielle Beurkundung: Der Notar beurkundet, dass die Unterschrift persönlich unter seiner Aufsicht erfolgt ist. Antrag und Annahme können getrennt beim Notar erfolgen. Notar belehrt über mögliche Risiken, er bestätigt die Geschäftsfähigkeit der Anwesenden. Häufig wird der Vertrag auch durch den Notar aufgesetzt. Der Vertrag wird nach Abschluss gebunden und mit einem Siegel versehen. Beispiel sind: Kaufverträge von Immobilien, GmbH-Verträge.
- Abgabe vor einer Behörde. Z. B. bei Eheschließung muss die Einwilligung in die Ehe in Anwesenheit beider Ehepartner vor dem Standesbeamten abgegeben werden.
- Bei Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebene Form ist der Vertrag grundsätzlich nichtig.

Zweck von Formvorschriften:

- Schutz vor Übereilung bei wichtigen Geschäften (Warnfunktion)
- Sicherstellung der Beratung über die Reichweite des Geschäfts (Schutzfunktion)
- Beweissicherung (Beweisfunktion)
- Schutz des Rechtsverkehrs (Publizitätsfunktion, z.B. im Grundstücksrecht)

Es ist also vom Gesetzgeber gewollt, dass die Bedeutsamkeit der abgeschlossenen Verträge sich in der Form des Vertrages widerspiegelt. Bei einer möglichen Übertragung von Verträgen mit erhöhten Formanforderungen auf deren Abschluss im Internet müsste sichergestellt bleiben, dass die gewünschten Ziele der Formvorschriften erhalten bleiben.

¹³ Vgl. Koopmann (2002)

Der Abschluss von Verträgen mit vorgeschriebener gesetzlicher Schriftform ist heute mittels der „digitalen Signatur“ möglich.

3.1.2 *Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts [...]*

Das BGB trat im Jahre 1900 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt war an den rasanten Fortschritt in der Telekommunikation noch nicht zu denken. Die Möglichkeiten, die sich durch den Einsatz von Faxgeräten, Handys und schließlich das weltweite Internet ergaben konnten in den Gesetzestexten der damaligen Zeit natürlich noch keine Berücksichtigung finden. Im Jahre 2001 wurde nun endlich mit dem „Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften [...]" eine Anpassung einer Reihe von Formulierungen im BGB an die heutigen technischen Kommunikationsmittel vorgenommen.

Das Gesetz besteht aus einer umfangreichen Liste von Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es werden teils einzelne Begriffe durch die modernen ersetzt, teils Erweiterungen und Ergänzungen vorgenommen, die die aktuellen technischen Möglichkeiten berücksichtigen. z. B.: Schriftliche Form > elektronische Form; Anstalt > Einrichtung¹⁴

3.1.3 *Internationales Privatrecht (IPR) Kollisionsrecht*

Das internationale Privatrecht, wurde zeitgleich mit dem BGB im Jahre 1900 durch das „Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ (EGBGB) in Kraft gesetzt. Es wird auch als „Kollisionsrecht“ bezeichnet, da es Sachverhalte regelt, in denen unterschiedliche Rechtssysteme miteinander kollidieren.

Das IPR dient zur Regelung von Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates.¹⁵ Diese Verbindungen können z. B. bei den Vertragspartnern, beim Vertragsgegenstand, beim Ort des Vertragsabschlusses u. a. liegen.

Das IPR ist kein internationales Recht, das international gleichermaßen gilt und anerkannt ist, sondern es handelt sich lediglich um deutsches Recht. Andere Staaten haben ggf. ihr eigenes IPR oder andere Rechtsvorschriften. Diese können inhaltlich von Regelungen des deutschen IPR abweichen.

Das IPR enthält keine eigenen Regelungen zur Lösung von Rechtsfragen, sondern Verweisungsvorschriften auf andere Gesetze die zur Anwendung kommen sollen.

¹⁴ Vgl. ESB Rechtsanwälte (2004)

¹⁵ Vgl. Zippel, C. (1998)

Das IPR sieht jedoch zunächst die Möglichkeit der Rechtswahl durch die Vertragspartner vor, d. h. der abgeschlossene Vertrag beinhaltet eine Angabe über den Ort, an dem Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben vor Gericht verhandelt werden.

Eine klare Rechtswahlklausel in Verbindung mit der Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstandes etwa kann folglich in den meisten Fällen die sonst entstehenden Rechtsunsicherheiten vermeiden.¹⁶

Die Rechtswahlmöglichkeit steht jedoch nicht grenzenlos zur Disposition der Parteien. Praxisrelevant ist hier vor allem die Regelung des Art. 27 III EGBGB. Danach ist eine Rechtswahl der Parteien nicht zu berücksichtigen, wenn hierdurch zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts ausgehebelt werden würden.¹⁷

Das IPR trifft also überwiegend dann eine Festlegung des anzuwendenden Rechts, wenn versäumt wurde eine Rechtswahl zu treffen. Die Regelungen im IPR dienen dazu, festzustellen, in welchem Land ein Vertrag seiner natur nach anzusiedeln ist. Es wird der Begriff der „stärksten Bindung“ verwendet. Hierbei findet also eine Abwägung zwischen den Belangen beider Vertragspartner statt. Wesentliche Aspekte der Festlegung der stärksten Bindung sind:

- wo wird das Angebot gemacht / wo entgegengenommen?
- wo wird die Dienstleistung erbracht
- Die Rechte des Verbrauchers werden zusätzlich gestärkt. Er wird teilweise durch sein Heimatrecht geschützt.

3.2 Teledienstgesetz (TDG)

Im Jahr 2000 wurde durch die europäische Kommission 2000 die s. g. E-Commerce-Richtlinie verabschiedet, die zu einer Harmonisierung der Rechtsprechung in Europa im Bereich der Teledienste führen sollte. Ziel war es durch europaweit einheitliche Regelungen die bestehenden Unklarheiten und Widersprüche zumindest im europäischen Binnenmarkt zu beseitigen. In Deutschland fand die Umsetzung dieser Richtlinie durch Einarbeitung in das Teledienstgesetz (TDG) statt.

¹⁶ Vgl. Pfeiffer, T. (2004)

¹⁷ Vgl. Brunner, T. (2004)

Die Vorschriften des TDG lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:¹⁸

Herkunftslandprinzip

In der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Teledienste unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Teledienste in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

Der freie Dienstleistungsverkehr von Telediensten, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt. Absatz 5 bleibt unberührt.

Zugangsfreiheit:

Teledienste sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

Informationspflichten:

den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten, Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,...

Verantwortlichkeit:

Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Diensteanbieter im Sinne der §§ 9 bis 11 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im

¹⁸ Vgl. Marnet, W. (2002)

Fälle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 9 bis 11 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 85 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.¹⁹

Bußgeldvorschriften:

soll hier nicht weiter ausgeführt werden.

Die Regelungen des TDG stehen teilweise im Widerspruch zur den bisherigen Regelungen des deutschen IPR, bei denen der Ort des Angebotes und somit Belange des Verbrauchers eine stärkere Bedeutung hatten. Die Festlegung auf den Rechtsstandort des Dienst-Anbieters reduziert die rechtliche Zugangsschwelle zu fremden Märkten.

Wie die Gerichte mit der E-Commerce Richtlinie und dem Teledienstgesetz umgehen werden ist noch nicht letztlich geklärt. Es bedarf hierzu eines sich noch zu entwickelnden Fallrechts.²⁰

3.3 Fernabsatzgesetz

Der überwiegende Teil der Vertragsabschlüsse deutscher Verbraucher findet mit Vertragspartnern statt, die ebenfalls in Deutschland niedergelassen sind und somit sich die Frage der Rechtsprechung auf das deutsche Recht reduziert. Um nun die Rechtslage des Verbrauchers in Deutschland zu stärken und eine Gleichstellung mit vergleichbaren herkömmlichen Verträgen zu erzielen wurde in Deutschland zusätzlich das Fernabsatzgesetz geschaffen.

Da der Verbraucher eine Ware die er nicht im Geschäft kauft, nicht begutachten kann, sondern nur anhand von Beschreibungen in Katalogen oder auf Internetseiten bewerten kann, wird diesem Nachteil durch eine Reihe von Regelungen im Fernabsatzgesetz Rechnung getragen:²¹

- Voraussetzung: Der Vertrag ist ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen.
- Fernabsatzgesetz zählt zu Verbraucherschutzgesetzen, d. h. es regelt unmittelbar nur Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer (B2C), nicht erfasst werden B2B- oder C2C-Verträge.
- Anwendungsbereich: klassische Kaufverträge, Dienst- und Werkverträge, Geschäftsbesorgungsverträge.

¹⁹ Vgl. Marnet, W. (2002)

²⁰ Vgl. Pfeiffer, T. (2004)

²¹ Braune, S. K. (2001)

- Ausnahmen: Geschäfte in denen eigene Rechtsvorschriften definiert sind.
- Zielbereich: nicht das gelegentliche Geschäft, sondern für über den Fernabsatz organisierte Vertriebs- und Dienstleistungssysteme.

3.3.1 Inhalte – Informationspflichten²²

Vorvertragliche Informationspflichten:

Identität des Unternehmers, wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, Mindestlaufzeit des Vertrages, Endpreis der Ware oder Dienstleistung, ggf. Liefer- oder Versandkosten, Zahlungs- und Lieferbedingungen, Kosten, die dem Verbraucher durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, falls über üblichen Tarifen (0190 Nummern), 1. Hinweis auf Widerrufs oder Rückgaberecht.

Nachvertragliche Informationspflichten:

weiterer Widerrufs oder Rückgaberecht, sowie die Art der Ausübung und die sich anschließende Rechtsfolge, Anschrift des Unternehmers, Informationen über Kundendienst sowie Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen, Kündigungsbedingungen. Ausnahmen: Leistungen, die unmittelbar durch Einsatz der Fernkommunikationsmittel erbracht werden.

²² Braune, S. K. (2001)

Bibliografie

- Boehme-Neßler, V. (2001); Elektronische Verträge: Vertragsschluss im Internet; in: CyberLaw, Lehrbuch zum Internet-Recht; Verlag C. H. Beck oHG; München, 2001; S.140ff
- Braune, S. K. (2001); Internethandel und das Fernabsatzgesetz; Darmstadt; 2001; Website: <http://www.ius-it.de/beitraege/2001-04-a002.html>
- Brunner, T. (2004); „Vertragsschluss im Internet“, Website: „begin.de“; Hannover; 2004; <http://www.begin.de/deutsch/know/recht/fernabsatz.htm>
- ESB Rechtsanwälte (2004); Website „ESB Rechtsanwälte“; Stuttgart; 2004; <http://www.kanzlei.de/afpmrg.htm>
- Kahle, I.; Schäfer, D.; Timm, U.(2004); Informationstechnologie in Haushalten, Ergebnisse einer Pilotstudie für das Jahr 2003; Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2004; <http://www.destatis.de/download/d/veroe/itinhaushalten03.pdf>
- Klunzinger, E. (2002); Einführung in das Bürgerliche Recht, 11. überarb. Aufl., Verlag Vahlen, München, 2002, §§8-10;
- Köhler, M.; Arndt H.-W. (2001); Electronic Commerce; in: Recht des Internet; 3., völlig Neubearb. u. erw. Auflage; C. F. Müller Verlag; Heidelberg, 2001; S.42-49
- Koopmann, J (2002).; Website: „Wirtschaftsstudium online“; Berlin; <http://www.bankstudent.de/downloads/Recht3.htm>
- Marnet, W. (2002); „Teledienstgesetz“, Website: „Net & Law“ ; Mannheim; 2002; <http://www.digi-info.de/de/netlaw/teledienstgesetz/index.php>
- Metro AG (2004); Website: „Future Store Initiative“; Düsseldorf; 2004; <http://www.future-store.org>
- Pfeiffer, T. (2004); „Welches Recht gilt für elektronische Geschäfte“; Heidelberg; Zeitschrift: JuS 4/2004 Seiten 282ff.
- Zippel, C. (1998); Vertragsabschluß im Internet, Ausarbeitung zum „Seminar Rechtsfragen im Internet“ bei Blaurock, U. und Bornkamm, J.; TU Freiberg; WS98/99; <http://www.jurawelt.com/download/studentenwelt/seminararbeiten/national/vertragsabschlus.pdf>